

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PROGRAMMREISEN

des Landesverbandes Sachsen e.V.
im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH)

1. Veranstalter

Veranstalter bei Programmreisen (Ferienfreizeiten / Ferienlager / Jugendbegegnungen) sind der DJH-Landesverband Sachsen e.V. oder die entsprechende Jugendherberge (Jugendherberge). Abweichungen hiervon ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Ausschreibung und den Angaben in der Reisebestätigung.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Einzelteilnehmer, Gruppen aus Jugendverbänden, freien Trägern der Jugendarbeit, Jugendämtern und Sportvereinen, welche die gemeinsamen Begegnungen akzeptieren.

3. Altersbeschränkung

Eine Altersbeschränkung besteht, soweit sie bei den einzelnen Veranstaltungen in der Ausschreibung ausdrücklich angegeben ist.

4. Abschluss der Reisevereinbarung

Anmeldungen sind schriftlich an den DJH-Landesverband Sachsen e.V., Geschäftsstelle, 09126 Chemnitz, Zschopauer Straße 216, ggf. auch per Fax (0371/ 5615399) zu richten. Mit der Teilnahmemeldung (in der Ausschreibung als Formular ausgewiesen) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (DJH) sein Interesse zur Teilnahme an. Diese Teilnahmemeldung erfordert vom Kunden eine rechtsverbindliche Unterschrift.

Das Verfahren über den Abschluss des Vertrages ist in der Ausschreibung verbindlich geregelt.

Jeder Kunde erhält nach Vertragsabschluss unverzüglich eine Reisebestätigung, die zugleich Rechnung ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsschein wird mit der Reisebestätigung übergeben.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zu Stande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt. Sollten Sie als Reiseteilnehmer die erforderlichen Reiseunterlagen nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt haben, bittet das DJH um sofortige telefonische Benachrichtigung (DJH-Landesverband Sachsen e.V., Geschäftsstelle, Telefon: 0371/ 56153-0).

5. Leistungsbeschreibung/ Bezahlung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung, die zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erfolgen sollte. Die in dieser Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

Bei Anmeldungen, welche dem Veranstalter erst sechs Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn oder noch später zugehen, hat der Reisende dafür Sorge zu tragen, dass der Gesamtpreis in Form eines Schecks oder einer bestätigten Banküberweisung binnen 4 Tagen nach Aushändigung des Sicherungsschreibens an den Veranstalter gezahlt wird. Der Reisende sollte sich im Falle von Unklarheiten zwecks Abklärung der genauen Modalitäten, mit dem Veranstalter in Verbindung setzen. Eine besondere Eingangsbestätigung der Zahlung(en) erfolgt nicht.

Die Kosten für An- und Abreise zum Abfahrtsort sind im Reisepreis grundsätzlich nicht enthalten. Abweichende Regelungen sind den einzelnen Programmen bzw. Reisebeschreibungen zu entnehmen.

6. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Programms nicht beeinträchtigen. Maßgebend ist die jeweils neueste Teilnehmerinformation. Sind die Programmänderungen so erheblich, dass dem Reisenden die Durchführung der Reise in der veränderten Form nicht zu zumuten ist oder beträgt die Preiserhöhung gemäß dem nachfolgenden Absatz mehr als fünf Prozent, so ist der Reisende zum kostenlosen Rücktritt berechtigt. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den Reisepreis zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, oder für Leistungen, wie Gebühren oder Eintrittsgelder Rechnung getragen wird, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Berechnung der Preisänderung erfolgt unter Zugrundelegung des Erhöhungsbetrages der soeben genannten Position in dem Maße, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisenden auswirkt. Eine nachträgliche Änderung des Reisepreises oder eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund erklären. Eine Preiserhöhung kann ab dem zwanzigsten Tage vor dem vereinbarten Reiseternin vom Veranstalter nicht mehr verlangt werden.

7. Rücktritt/ Umbuchung durch den Reisetilnehmer

Der Reisetilnehmer kann bis spätestens 8 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und aus organisatorischen Gründen wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich und unter Angabe der Reisennummer zu erklären. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Nichtzahlung fälliger Beiträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Im Falle eines Rücktritts kann der Veranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung in der Regel möglichen Erwerbs verlangen. Dieser Entschädigungsanspruch wird entsprechend der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum vereinbarten Reisebeginn in dem nachfolgend festgelegten, prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisiert; beträgt aber je Person mindestens 15 EURO bei Inlands- und mindestens 30 EURO bei Auslandsveranstaltungen. Die Stornogebühren je Person betragen bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 4% des Reisepreises, ab dem 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt 10%, ab dem 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 20%, ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 30 % und ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises. Sollten die dem Veranstalter durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher gewesen sein als der Pauschalbetrag, so wird von dem Reisenden dieser Betrag geschuldet. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Kosten des Veranstalters anlässlich der nicht angetretenen Reise geringer waren. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt.. Für hierdurch entstehende Mehrkosten sowie für den vereinbarten Reisepreis haften der Dritte und der Reisende gesamtschuldnerisch. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Wünscht der Kunde eine Umbuchung der vereinbarten Reise im Hinblick auf den Reiseterrain, den Ort des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, kann der Veranstalter für den Fall, dass der Umbuchungswunsch bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn vom Kunden erklärt wird, eine Umbuchungspauschale von 15 EURO verlangen, es sei denn, der Änderungsaufwand liegt unter den genannten 15 EURO (Gegennachweis. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf der vorerwähnten Frist erfolgen und/oder eine Änderung des Reisezieles zum Inhalt haben, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag gemäß den vorstehenden Rücktrittsbedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden.

8. Rücktritt/ Kündigung durch den Reiseveranstalter, Vertragsaufhebung

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag ohne Einhaltung der Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmachung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In solchen Fällen behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, wobei er sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile, die er infolge der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktrittes erlangt, anrechnen lassen muss. Der Veranstalter kann auch dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und in der Ausschreibung auf die Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Die Erklärung des Veranstalters, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Reise nicht durchgeführt wird, muss dem Reisenden spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein.

9. Mitwirkungspflicht

Bei auftretenden Reismängeln ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Der Reisende ist zu dem verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Vor der Kündigung des Reisevertrages hat der Reisende dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder

vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10. Haftungsbeschränkung

Soweit der DJH-Landesverband Sachsen e.V. nicht Veranstalter, sondern nur Vermittler des Programms ist und in der jeweiligen Reisebeschreibung darauf hingewiesen wurde, wer statt dessen Reiseveranstalter ist, haftet der DJH-Landesverband Sachsen e.V. bei eventuellen Leistungsstörungen nicht für diese lediglich vermittelten Fremdleistungen der beteiligten Leistungsträger. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen (§ 651 BGB).

11. Ausschluss von Ansprüchen/ Verjährung möglicher Ansprüche gegen das DJH bzw. den Veranstalter

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c – 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche des Reisenden gemäß den §§ 651 c – 651 f BGB sechs Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende verjähren. Die Ansprüche sind bei inländischen Reisen gegenüber dem DJH-Landesverband Sachsen e.V., 09126 Chemnitz, Zschopauer Straße 216, abzumelden. Auf Nr. 1 dieser Reisebedingungen wird Bezug genommen.

12. Reiserücktrittsversicherung

Das DJH weist den Reisenden ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin.

13. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich der vorstehenden allgemeinen Reisebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.